

Zeitschrift:	Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers
Herausgeber:	Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen
Band:	26 (1955)
Heft:	3
Rubrik:	[Impressum]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Fachblatt für Schweizerisches Anstaltswesen

REVUE SUISSE DES ETABLISSEMENTS HOSPITALIERS

**Anstalten, Asyle, Heilstätten, Heime, Behörden / Offizielles Fachorgan
und Stellenanzeiger des Vereins für Schweizerisches Anstaltswesen**

OFFIZIELLES FACHORGAN FOLGENDER ORGANISATIONEN

VSA Verein für Schweizerisches Anstaltswesen mit den ihm angeschlossenen kantonalen und regionalen Verbänden
SHVS Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare
VSW Verein Schweizerischer Waiseneltern
HAPV Heim- und Anstaltspersonal-Vereinigung

MITARBEITER

Inland: Schweiz. Landeskonferenz für soziale Arbeit, Zürich
(Studienkommission für die Anstaltsfrage)
Schweiz. Vereinigung Sozialarbeiter, Zürich
Stiftung Kinderdorf Pestalozzi, Trogen
Ausland: Vereinigung der Niederländischen Anstaltsdirektoren

REDAKTION: Dr. Heinrich Droz-Rüegg, Telephon (051) 32 39 10
Eleonorenstrasse 16, Zürich 32

INSERATENANNAHME: G. Brücher, Zürich 24
Telephon (051) 34 45 48 oder Tägerwilen TG Telephon (072) 8 46 50

STELLENANZEIGEN nur an die Zentrale Stellenvermittlung des
VSA Wiesenstrasse 2, Ecke Seefeldstr., Zürich 24, Tramhaltestelle
Kreuzstrasse, Telephon (051) 34 45 75

ABONNEMENTSPREIS: Pro Jahr Fr. 12.—, Ausland Fr. 15.—

26. Jahrgang - Erscheint monatlich

Nr. 3 März 1955 - Laufende Nr. 277

Druck und Administration: A. Stutz & Co., Wädenswil, Telephon (051) 95 68 37, Postcheckkonto VIII 3204

AUS DEM INHALT: Die Mannigfaltigkeit im Anstaltswesen / A. Schneider: Das Besoldungsreglement für das Basler Staatspersonal / P. Pfenninger: Beuggen / F. Wezel: Die Freizeitgestaltung von Zöglingen und Mitarbeitern im Heim / Die Interkantonale Berufsschule für Gehörlose / H. Baer: Eigenbetätigung geistesschwacher Kinder in der Musik / Aus der Freizeitmappe / G. S. Atkinson: Die Klubs in den englischen Schulen / M. Laverter-Sloman: Pestalozzi in Burgdorf / Moderne Waschmittel und -methoden / Marktbericht / Stellenanzeiger.

Die Mannigfaltigkeit im Anstaltswesen

Gar oft habe ich im Lauf der Jahre erklären dürfen, was die drei ohne Punkt aneinander gefügten Buchstaben VSA bedeuten. Je nach Lust und Laune und nach der Art des Fragenden habe ich meine Antworten variiert, aber nie das gesagt, was ich laut Statuten eigentlich sagen sollen, nämlich: «VSA bedeutet Verein für Schweizerisches Anstaltswesen, und dieser Verein ist laut Paragraph 3 der Statuten eine Dachorganisation». Dabei kenne ich die Statuten sehr genau, durfte ich sie doch in der ersten Nummer des Fachblattes, die mir zur Redaktion anvertraut war, der Leserschaft zur Kenntnis bringen. Auch das Wort Koordinierung, das zum Dachverbände gehört, ist in den Statuten vorhanden, aber doch scheint es mir richtig, sich nicht oder doch nicht in bestimmender Weise an diese Formulierungen zu halten, wenn man das Wesen des VSA erklären will; man könnte sonst sogar in eine Betrachtungsweise geführt werden, die sich für das Gedeihen des VSA nachteilig auswirken könnte. Im übrigen gehört der VSA, der bekanntlich auf eine 111 Jahre alte Geschichte zurückblicken kann, offenbar zu den Vereinen, die es für nötig erachten, sich häufig mit Statutenänderungen abzugeben, ersetzen doch zum Beispiel die in Kraft stehenden Statuten solche aus dem Jahr 1942. Glücklicherweise sind Statutenänderungen bei den jetzigen Statuten sehr leicht vorzunehmen, falls es sich gelegentlich als wünschbar

erweisen sollte, sie zur besseren Wahrung der Vereinsinteressen abzuändern. Ueberhaupt hemmen diese Statuten keineswegs die Initiative des Vorstandes oder der Mitglieder. Einzig, falls unerwarteterweise Neigungen zur Auflösung des Vereins aufkämen, stiesse man in den Statuten auf einen gehörigen Hemmschuh.

Wenn ich nun jemanden für den VSA interessieren will, dann weise ich unter Weglassung der obigen Präliminarien zunächst auf die erstaunliche Mannigfaltigkeit unter den Mitgliedern hin, wobei sich die Mannigfaltigkeit auf zwei allerdings grundverschiedene Hauptrichtungen erstreckt. Einmal in bezug auf das Alter und auf die körperlich-seelische Beschaffenheit der zu Betreuenden, vom Säugling bis zum Greis und vom sog. Bildungsunfähigen bis zu dem vielleicht gerade wegen seiner übernormalen Intelligenz Schwersterziehbaren.

Von diesen Verschiedenheiten soll jetzt nicht gesprochen werden. Dagegen sollen noch einige Andeutungen gemacht werden in bezug auf die Mannigfaltigkeit nach einer anderen schwer definierbaren Richtung hin. Als ein Ordnungsprinzip kann man die Art der Bewirtschaftung nehmen, wobei freilich besonders in neuerer Zeit sich bei genauerer Betrachtung immer mehr Ueberschneidungen aufweisen liessen. Da kämen etwa in eine Kategorie die Anstalten, die von der Oeffentlichkeit, also einem Kanton oder einer Gemeinde finan-